

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die deutsche Wehrmacht

Cigaretten-Bilderdienst Dresden

Dresden, 1936

[Einleitung]

[urn:nbn:de:bsz:31-362493](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-362493)

Die Deutsche Wehrmacht

A) Gesetze.

Die heutige deutsche Wehrmacht ist gegründet auf das

Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935.

Durch dieses wird die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt, die Stärke des Friedensheeres auf 12 Korpskommandos und 36 Divisionen festgesetzt.

Begleitet wurde das Gesetz durch eine Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk, welche Recht und Pflicht Deutschlands zur Wiederherstellung seiner Wehrhoheit darlegte.

Ihm folgte das die Einzelheiten der Wehrpflicht regelnde

Wehrgesetz vom 21. März 1935.

Abschnitt I sagt:

Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke. Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig. Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.

Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die Erziehungsschule des deutschen Volkes. Sie besteht aus dem Heer, der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler. Unter ihm übt der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

Abschnitt II gibt die Bestimmungen über die Wehrpflicht:

Diese dauert vom vollendeten 18. bis zu dem auf die Vollendung des 45., in Ostpreußen des 55. Lebensjahres folgenden 31. März. — Alle Wehrpflichtigen haben sich im Falle einer Mobilmachung zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister entscheidet über ihre Verwendung. — Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen andern vor. — Im Kriege und bei besonderen Notständen ist der Reichskriegsminister ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern.

Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Dieser umfaßt:

- a) den aktiven Wehrdienst. In ihm stehen
 1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht,
 2. die aktiven Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen,
 3. die aktiven Wehrmachtsbeamten,
 4. die aus dem Beurlaubtenstand zu Übungen usw. einberufenen Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmachtsbeamten;
- b) den Wehrdienst im Beurlaubtenstande. In ihm stehen die Angehörigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr. Den Landsturm bilden die einberufenen Jahrgänge im Alter über 45 Lebensjahren.

Die Dauer der aktiven Dienstpflicht wird vom Führer und Reichskanzler festgesetzt.

Nach der Verordnung vom 22. 5. 1935 sollte sie einheitlich ein Jahr betragen. Sie wurde aber durch Erlass vom 24. 8. 1936 im Hinblick auf die starken russischen Rüstungen auf zwei Jahre verlängert.

Die Wehrpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, zur Erfüllung der aktiven

Dienstpflicht einberufen. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist schon früher möglich. — Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Ausnahmen werden durch Sonderbestimmungen geregelt. — Bei Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Wehrpflichtigen die entsprechende Zeit nachzudienen, falls sie nicht bestimmungsgemäß überhaupt aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden müssen.

Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

Zur Ersatzreserve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen werden, bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden. Die Ersatzreserve gliedert sich in Ersatzreserve I, Marine-Ersatzreserve I, Luftwaffen-Ersatzreserve I und Ersatzreserve II. In die Ersatzreserven I werden die bei der Aushebung überzähligen Tauglichen überführt. Sie können bei Bedarf noch zum aktiven Wehrdienst, ferner zu kurzfristiger Ausbildung herangezogen werden. In die Ersatzreserve II werden die beschränkt Tauglichen und alle übrigen Dienstpflichtigen mit Ausnahme der Wehrunwürdigen und der nicht zum Wehrdienst Heranzuziehenden eingewiesen.

Zur Landwehr gehören die Wehrpflichtigen vom 1. April des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

Das Ersatzwesen ist Sache der Ersatzdienststellen der Wehrmacht.

Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer mit Zuchthaus bestraft, nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, den Maßregeln der Sicherung und Besserung unterworfen ist, durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat oder wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft wurde. Gewisse Ausnahmen kann der Reichskriegsminister zulassen.

Wehrpflichtausnahmen: Zum Wehrdienst werden nicht herangezogen die nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den Wehrdienst untauglich befunden worden sind, ferner Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdialonatsweihe erhalten haben.

Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst, über ausnahmsweise Zulassung entscheidet ein Prüfungsausschuß. Vorgesetzte können nur Personen arischer Abstammung werden. Die Dienstleistung der Nichtarier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Zurückstellung: Wehrpflichtige können im Frieden von der Erfüllung der aktiven Dienstzeit auf begrenzte Zeit zurückgestellt werden.

Wehrpflichtige im Ausland haben grundsätzlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen. Sie, ebenfalls diejenigen Wehrpflichtigen, die für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen bis zur Beendigung der Wehrpflicht aus dem Wehrpflichtsverhältnis beurlaubt werden. Im Kriege haben sie sich aber zu stellen.

Reichsangehörigkeit: Deutscher im Sinne des Wehrgesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitze einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist. Deutsche, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, sind von der deutschen Wehrpflicht nicht befreit, werden jedoch nur auf besonderen Antrag zum aktiven Wehrdienst zugelassen. Die Entlassung von Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit und damit aus

dem Wehrpflichtsverhältnis bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle. Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zum Eintritt in das Wehrdienstverhältnis der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bzw. des Reichskriegsministers.

Wehrüberwachung: Alle Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Sie wird durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht im Zusammenwirken mit den Zivilbehörden durchgeführt. In der Regel einmal jährlich werden die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zu Wehrversammlungen zusammengerufen. Von der Teilnahme können nur die Ersatzdienststellen befreien. Während der Dauer von Wehrversammlungen, im dienstlichen Verkehr mit den Ersatzdienststellen und beim Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles sind die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der militärischen Befehlsgewalt unterworfen. Inwieweit sie der militärischen Disziplinarstrafgewalt bzw. dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, bestimmen die einschlägigen Vorschriften.

Übungen: Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr zu Übungen einberufen und Vorschriften für ihre sonstige Weiterbildung erlassen.

Abchnitt III sagt:

Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Wehrmachtsbeamten.

Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Zeitgerechte Entlassung: Aus dem aktiven Wehrdienst werden entlassen: Soldaten nach Ablauf der für die aktive Dienstpflicht festgesetzten Zeit, Unteroffiziere und Mannschaften nach Ablauf der über die aktive Dienstpflicht hinaus freiwillig eingegangenen Dienstverpflichtung. — Der Reichskriegsminister kann, wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, Soldaten auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten und Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes zum aktiven Wehrdienst wieder einberufen.

Ausscheiden von Rechts wegen: Soldaten scheidet aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen aus, wenn gegen sie auf Verlust der Wehrwürdigkeit, auf Gefängnis von länger als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat oder auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt wurde.

Entlassung aus besonderen Gründen: Aus dem aktiven Wehrdienst müssen Soldaten entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß sie von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen sind oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden dürfen, oder wenn sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden. — Sie können aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit, wenn sie die für ihre Dienststelle nötige Eignung nicht mehr besitzen, wegen unehrenhafter Handlungen und, in begründeten Fällen, auch auf ihren Antrag. Offiziere können außerdem aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht. — Die Vorschriften über Entlassung aus besonderen Gründen finden auf Angehörige des Beurlaubtenstandes sinngemäß Anwendung.

Pflicht zur Geheimhaltung: Die Angehörigen der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet ist, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst bestehen.

Politik in der Wehrmacht: Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Die Zugehörigkeit zur NSDAP, oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände ruht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes. Das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich ruht ebenfalls. Der

Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie die Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht bedarf der Erlaubnis.

Heiratsurlaub: Die Angehörigen der Wehrmacht müssen zur Heirat die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten haben.

Nebenbeschäftigung, Vormundschaften und Ehrenämter: Soldaten und Wehrmachtsbeamte erhalten zum Betreiben eines Gewerbes und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung nur in begründeten Ausnahmefällen Genehmigung. Diese Vorschrift findet auf die zu Übungen usw. einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit keine Anwendung. — Soldaten und Wehrmachtsbeamte können das Amt eines Vormundes usw. oder ehrenamtliche Tätigkeiten ablehnen. Zur Übernahme solcher Ämter ist Erlaubnis erforderlich, die aber nur aus zwingenden Gründen verweigert werden darf.

Gebühnisse: Die Ansprüche der Angehörigen der Wehrmacht auf Gebühnisse und auf Heilfürsorge werden durch das Reichsbesoldungsgesetz geregelt.

Rechtsweg: Für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Wehrmacht steht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Klage gegen das Reich muß die Entscheidung des Reichskriegsministers vorangehen. Erstere muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von 6 Monaten nach Entscheidung des Reichskriegsministers angebracht sein. — Entscheidungen der militärischen Dienststellen über Dienstuntauglichkeit, Zurückstellungen, Entlassung, vorläufige Dienstenthebung und Zurückbehalten im aktiven Wehrdienst sind für die Gerichte bindend.

Verforgung: Soldaten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind sie bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf ihnen aus durch den aktiven Wehrdienst bedingter Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten werden hierdurch nicht berührt. — In allen übrigen Fällen wird die Verforgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtsverforgungsgesetz usw. geregelt.

Verabschiedung mit Uniform: Den aus der Wehrmacht Ausscheidenden kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden. Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens 12 Jahren verliehen.

Ernennung zu Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes: Bei Bewährung und Eignung können Unteroffiziere und Mannschaften, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, zu Offizieren oder Beamten des Beurlaubtenstandes ausgebildet und befördert werden. — Offiziere und Wehrmachtsbeamte, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können zu den Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes überführt werden. (Unteroffiziere s. „Heer“.)

Zivilangestellte in der Wehrmacht: Der Reichskriegsminister kann die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es erfordert.

Abchnitt IV und V geben Übergangs- und Schlussvorschriften, u. a. die Bestimmungen über die Übernahme der nach dem Wehrgesetz von 1921 angestellten Soldaten und in der Reichswehr angestellten Zivilpersonen sowie betr. Übernahme der Angehörigen der Landespolizei.

B) Was muß der Deutsche über den Eintritt in die Wehrmacht wissen?

Die Wehrrangbehörden: Das Deutsche Reich ist für das Erfassen in Wehrkreise eingeteilt, von denen jeder eine Anzahl Wehrrangbezirke umfaßt. Die Wehrrangbezirke zerfallen wieder in Wehrbezirke, diese in Wehrmeldebezirke. Letztere sind wieder in Musterungsbezirke eingeteilt. Die Musterungsbezirke entsprechen den Bezirken der Kreispolizeibehörden. Größere Kreispolizeibezirke sind u. U. für Musterungszwecke noch besonders untergeteilt.

Die Geschäfte im Wehrrangbezirk führt eine Wehrranginspektion, an deren Spitze ein Wehrranginspekteur im Generalsrang steht. Die Erfassungsbehörde im Wehrbezirk heißt Wehrbezirkskommando mit einem Stabsoffizier als Wehrbezirkskommandeur. Den Wehrmeldebezirken stehen Wehrbezirksoffiziere vor.

Musterung: Die jeweils angefesten Musterungstage und der Kreis der Bestellungspflichtigen werden öffentlich bekanntgegeben. Wer seiner Bestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt, wird bestraft und zwangsweise vorgeführt. Der Dienstpflichtige ist an dem Ort bestellungspflichtig, an dem er zur Zeit des Stichtags für die Aufnahme der Personalblätter seinen Wohnsitz hatte. Dienstpflichtige, die vor der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung zum Wehrdienst ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wechseln, müssen dies bei der polizeilichen Meldebehörde des Wegzugs- und des Zuzugsortes innerhalb von drei Tagen melden. - Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Bestellung verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Arztes einzureichen. - Die Versäumnis einer Bestellungsfrist entbindet nicht von der Bestellungspflicht. - Die Kreispolizeibehörde kann völlig Wehruntaugliche (Geistesranke, Krüppel) auf Grund eines arztärztlichen Zeugnisses von der Bestellung zur Musterung befreien. Auf Antrag können schiffahrt-treibende Dienstpflichtige statt auf die ordentliche Musterung auf die Schiffermusterung verwiesen werden.

Zur Musterung hat der Dienstpflichtige mitzubringen: 1. den Geburtschein, 2. einen Nachweis der Abstammung, 3. die Schulzeugnisse und Nachweise über Berufsausbildung (Lehrlings- und Gesellenprüfung), 4. Ausweise über Zugehörigkeit zur HJ. (Marine-HJ.), zur SA. (Marine-SA.), zur SS., zum NSKK., zum DLV. (Deutscher Luftsportverband), zum DAVS. (Deutscher Amateur-Sende- und -Empfangsdienst), 5. den Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Wasserwehrsport), 6. über Landhilfe, geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß), 7. über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht oder Landespolizei oder über die bereits erfolgte Annahme als Freiwilliger in die Wehrmacht oder Landespolizei, 8. über den Besuch von Seefahrtsschulen und über Seefahrtszeiten. Ferner sind mitzubringen der Nachweis über den Besitz des Reichsportabzeichens oder des SA.-Sportabzeichens und Führerscheine (z. B. Kraftfahrzeuge, Flugzeuge). - Brillenträger sollen außerdem das Brillenrezept vorlegen.

Wehrfähigkeit: Bei der Musterung wird festgestellt, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind und daher der Aushebung unterliegen. - Wehrfähig ist, wer wehrwürdig ist, bei der ärztlichen Untersuchung für „tauglich 1“ oder „tauglich 2“ oder „bedingt tauglich“ erachtet wurde, nicht unter die Wehrpflichtausnahmen fällt und nicht zurückzustellen ist. Demnach wird bei der Musterung entschieden: bei Wehrfähigkeit auf Heranziehung zur Aushebung für den Wehrdienst, bei Wehrunwürdigkeit auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht, bei Wehrpflichtausnahmen auf Nichtheranziehung zum Wehrdienst, bei einem Zurückstellungsgrund auf zeitliche Zurückstellung.

Tauglichkeit:

„Tauglich 1“ ist der Wehrpflichtige bei völliger körperlicher und geistiger Gesundheit und einer Mindestgröße von 1,60 m,

„tauglich 2“ bei einer Körpergröße von 1,54-1,60 m oder stärkeren Fehlern,

„bedingt tauglich“ bei Fehlern und Gebrechen, die zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, aber die Leistungsfähigkeit, wenn auch nicht erheblich, herabsetzen,

„zeitlich untauglich“ bei starkem Zurückbleiben in der körperlichen Entwicklung, bei noch verminderter Leistungsfähigkeit nach überstandener Krankheit oder beim Leiden an einer heilbaren Krankheit, sofern die Genesung nicht mit Sicherheit vor der Einberufung erwartet werden kann,

„beschränkt tauglich“ bei erheblichen körperlichen Fehlern und Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit zwar herabsetzen, jedoch eine dienstliche Verwendung noch zulassen,

„untauglich für Wehrdienst“ bei Fehlern oder nicht heilbaren Krankheiten, die nur für den Wehrdienst selbst untauglich machen, trotz vorhandener voller oder beschränkter beruflicher Verwendbarkeit,

„völlig untauglich“ bei hochgradigen geistigen oder körperlichen Fehlern und Gebrechen, die dauernd berufsunsfähig machen oder nur unter besonderen Voraussetzungen eine beschränkte berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Muß zur Erreichung der vollen oder fast vollen Sehstärke ein Augenglas getragen werden, so ist der Untersuchte als „Brillenträger“ zu bezeichnen.

Nach Körperbau und Körperform wird der Gemusterte noch als „schlankwüchsig“, „muskulär“, „runde Form“ gekennzeichnet.

Sonderbestimmungen für die einzelnen Wehrmachtteile siehe dort.

Freiwilliger Eintritt:

Für Freiwillige mit guten Leistungen ist die Verlängerung der Dienstzeit bis insgesamt 12 Jahre möglich. Die Anzahl dieser Langdienenden richtet sich nach dem vorliegenden Bedarf der Wehrmacht.

Für den Eintritt als Freiwilliger in die Wehrmacht kommen in der Regel nur Wehrpflichtige vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in Frage. Stichtag für die Berechnung des Lebensalters für den Eintritt im Herbst 1937 ist der 15. 10. 1937.

Freiwillige des Geburtsjahrganges 1913 und jüngere Geburtsjahrgänge müssen vor der Einstellung ihrer Arbeitsdienstpflicht genügen. Sie werden behördlicherseits zum Arbeitsdienst eingezogen, nachdem ihre Annahme als Freiwillige bei einer Einheit der Wehrmacht erfolgt ist.

Bewerber aus den Geburtsjahrgängen 1917 bis 1919 bzw. 1920 werden nur dann eingestellt, wenn sie besonders geeignet sind und länger als zwei Jahre in der Wehrmacht dienen wollen. Von dieser Forderung zur Bereiterklärung für eine längere Dienstzeit darf nur bei solchen Bewerbern abgesehen werden, denen durch spätere Erfüllung ihrer Arbeits- und Wehrpflicht für ihre Berufsausbildung ein beträchtlicher Nachteil erwachsen würde.

Als weitere Voraussetzung für die Einstellung gilt, daß der Bewerber die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt, wehrwürdig ist,

tauglich 1 oder 2 für den Wehrdienst ist,

nicht unter Wehrpflichtausnahmen fällt,

nicht Jude oder jüdischer Mischling ist,

gerichtlich nicht verurteilt und auch sonst unbescholten ist,

unverheiratet ist.

Größe im allgemeinen nicht unter 1,60 m.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

Bewerber, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht eingestellt werden.

Vor der Meldung zum freiwilligen Eintritt haben bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde persönlich zu beantragen:

nicht gemusterte Bewerber: die Ausstellung eines Freiwilligenscheins zum Eintritt in den aktiven Wehrdienst.

(Zwecks Ausstellung des Freiwilligenscheins melden sich die noch nicht gemusterten Bewerber persönlich bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde zur Anlegung des Wehrstammblaates.

Personalpapiere und von Minderjährigen die schriftliche, amtlich beglaubigte Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters sind zur Anmeldung mitzubringen.)

bereits gemusterte Bewerber: die Ausstellung eines polizeilich beglaubigten Wehrpasauszeuges. Vordrucke sind bei der polizeilichen Meldebehörde erhältlich.

Die Meldung zum freiwilligen Eintritt erfolgt dann grundsätzlich nur bei dem Truppen- (Marine-) Teil, bei dem der Bewerber eintreten möchte. Meldungen bei mehreren Truppenteilen ist unstatthaft.

Die Wahl des Wehrmachtteils (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe), der Waffengattung und des Truppen- (Marine-) Teils steht dem Bewerber mit gewissen Einschränkungen frei. Angehörige der seemannischen Bevölkerung dürfen sich nur bei Marineteilen, Angehörige der fliegerischen Bevölkerung nur bei Truppenteilen der Luftwaffe melden. Zur Kriegsmarine können sich Bewerber aus dem ganzen Reich melden. Bei Heer und Luftwaffe ist die Einstellung in der Regel nur bei Truppenteilen möglich, deren Standort in der Nähe des Wohnortes des Bewerbers liegt.

Ausnahmsweise dürfen außer im zuständigen Bereich sich melden:

A. Bewerber aus dem ganzen Reich: für Heer: bei Truppenteilen in Groß-Berlin und Potsdam, bei der Gebirgsbrigade (München), bei der Unteroffizierschule Potsdam-Eiche; für Luftwaffe: bei Truppenteilen im Luftkreis VI und Regiment General Göring (bei letzterem mit Ausnahme von Ostpreußen).

B. Freiwillige aus Groß-Berlin: für Heer: bei Truppenteilen im Wehrkreis I, II, III, 1. bis 3. Panzerdivision; für die Luftwaffe: bei Truppenteilen im Luftkreis I, II, V.

C. Freiwillige aus Wehrkreis VI:

für Heer: bei Truppenteilen im Wehrkreis I;

für Luftwaffe: bei Truppenteilen im Luftkreis I.

Weiteres siehe bei den einzelnen Wehrmachtteilen.

Dem schriftlichen Einstellungsge such sind beizufügen:

Freiwilligenschein oder beglaubigter Wehrpasauszug,

ein selbstgeschriebener Lebenslauf,

2 Passbilder in bürgerlicher Kleidung, ohne Kopfbedeckung, nicht in Uniform (Größe 3,7 x 5,2 cm).

Es wird dringend empfohlen, die Einstellungsge suchte so früh wie möglich einzureichen. Bewerber, die sich erst kurz vor Meldeschluß (für die HerbstEinstellung 15. Januar) bewerben, laufen Gefahr, infolge Besetzung aller Freiwilligenstellen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Einstellungsanträge bei höheren militärischen oder staatlichen Dienststellen sind zwecklos. Sie verzögern nur die Bearbeitung zum Nachteil des Bewerbers.

Das für den Wohnort des Bewerbers zuständige Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt erteilt auf Anfrage weitere Auskünfte. Dort ist auch ein Merkblatt für den Eintritt in den gewünschten Wehrmachtteil (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe), das alles Wissenswerte enthält, kostenlos zu erhalten.

Arische Abstammung: Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder Großelternanteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat. Durch Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen jedoch nicht begründet.

Nichtarische wehrfähige Dienstpflichtige können innerhalb von 2 Wochen nach dem Musterungstage dem „Prüfungsausschuß für die Zulassung zum Wehrdienst“ einen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst einreichen. Unterlassen sie die Einreichung während der vorgeschriebenen Frist, oder wird ihr Antrag vom Prüfungsausschuß abgelehnt, so werden sie der Ersatzreserve II überwiesen.

Alle Dienstpflichtigen arischer Abstammung haben bei ihrer Musterung eine genau formulierte Erklärung abzugeben, daß ihnen nichts bekannt ist, was auf nichtarische Abstammung schließen ließe, und sie wissen, daß die Unrichtigkeit dieser Erklärung sofortige Entlassung aus dem Wehrdienst bringt. Gibt ein wehrfähiger Dienstpflichtiger die Erklärung nicht ab, so kann er zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden, falls er seine Weigerung nicht innerhalb eines Monats ausreichend begründet.

Zurückstellung: Die Zurückstellung erfolgt in der Regel für ein Jahr und kann auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Spätestens bei der 3. Musterung wird endgültig über die Heranziehung zurückgestellter Dienstpflichtiger zum aktiven Wehrdienst entschieden.

Zurückstellungsgründe.

Zurückgestellt kann werden:

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister,
2. der Sohn eines zur Arbeit oder zur Aufsicht unfähigen Landwirts oder Gewerbetreibenden, wenn er die einzige und unentbehrliche Stütze des Betriebes ist,
3. der einzige Bruder eines Soldaten, der gefallen oder an Kriegsverwundung oder Krankheit gestorben oder mehr als 60 v. H. kriegsbeschädigt ist, wenn ohne Zurückstellung die Angehörigen hilflos würden,
4. ein Dienstpflichtiger, der im Nachlasswege Grundbesitz oder einen Betrieb erworben hat, wenn er auf deren Bewirtschaftung angewiesen ist und seinen Besitz anders nicht erhalten kann,
5. der Eigentümer, Inhaber oder Leiter eines industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Betriebes, wenn ihm dessen Leitung erst im Jahr vor der Musterung im Nachlasswege zugefallen ist und der Betrieb anders nicht erhalten werden kann,
6. See- oder Binnenschiffahrt treibende Dienstpflichtige bis zur nächsten Schiffermusterung,
7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reifezeugnisses,
8. Dienstpflichtige, die durch Unterbrechung der Vorbereitung für einen Lebensberuf wegen Einziehung zum Wehrdienst bedeutende Nachteile erleiden würden,
9. Schüler einer Landwirtschafts- oder Handelsschule, einer Seefahrt-, Schiffingenieur-, Seemaschinen- oder Schiffbauschule während des Besuches dieser Anstalten,
10. katholische Theologiestudierende,
11. Dienstpflichtige, die sich dauernd im Ausland aufhalten.

Zurückstellungen finden ferner statt,

1. wenn Dienstpflichtige wegen zurückgebliebener körperlicher Entwicklung, während oder nach einer Krankheit zeitlich untauglich sind,
2. in Fällen gerichtlicher Untersuchung wegen einer Handlung, die mit einer die Wehrunwürdigkeit bedingten Strafe bedroht ist,
3. wenn gegen einen Nichtarier ein Verfahren des „Prüfungsausschusses“ für die Zulassung zum Wehrdienst eingeleitet ist.

Laufbahnen der aktiven Offiziere und Unteroffiziere und derjenigen des Beurlaubtenstandes siehe die einzelnen Wehrmachtteile.

Aushebung: Die Aushebung erfolgt durch den Wehrbezirkskommandeur nach Maßgabe des Erfagbedarfs. Bei der Musterung geäußerte Wünsche von Dienstpflichtigen auf Einstellung in einen bestimmten Wehrmachtteil, eine Waffengattung oder einen Truppenteil werden tunlichst berücksichtigt.

Die Wehrfähigen, die über den Erfagbedarf hinaus überzählig bleiben, kommen zur Erfagreserve I.

Nach Bearbeitung der Aushebungslisten usw. erhalten die Dienstpflichtigen schriftlich Bescheid. Die zum aktiven Wehrdienst bestimmten Dienstpflichtigen erhalten einen Einberufungsbefehl, die Überzähligen einen Bescheid über die Zuweisung zur Erfagreserve I (Erfagreserve-I-Schein).